

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Rubinig Karl GmbH

1. Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Rubinig Karl GmbH und natürlichen und juristischen Personen (Kunde/Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hin künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der Rubinig Karl GmbH AGB, abrufbar auf unserer Homepage. (www.rubinig.at)

1.3 Rubinig Karl GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGBs

1.4 Für Lieferungen und Leistungen von Rubinig Karl GmbH sind, sofern nicht in schriftlicher Form anders festgelegt, die nachstehenden Bedingungen verbindlich. Dies gilt auch wenn anders lautende Bedingungen des Auftragsgebers unwidersprochen bleiben. Änderungen der Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Rubinig Karl GmbH ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

1.5 Fremde Geschäftsbedingungen werden auch nicht anerkannt, wenn Rubinig Karl GmbH Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/Vertrag

2.1 Rubinig Karl GmbHs Angebote sind unverbindlich.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens Rubinig Karl GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch Rubinig Karl GmbHs schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3 Kostenvoranschläge sind grundlegend kostenpflichtig und ohne Gewähr. Verbraucher werden im Vorfeld auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung von mehr als 70% des Kostenvoranschlags umfassten Leistungen, wird der gegenständigen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.4 Leistungen und Materialien die im Angebot nicht explizit angeführt sind, jedoch zur Erbringung des Auftrages zwingend erforderlich sind, oder als Nachtrag vom Auftraggeber beauftragt wurden.

werden entsprechend als Mehrleistung verrechnet.

2.5 Für Informationsmaterialien (Prospekte, Kataloge, Homepage etc.) angegebenen Informationen über unsere Produkte oder Leistungen wird keine Gewährleistung übernommen. Die detaillierte Erörterung des Auftrages mit dem Auftraggeber erfolgt, im Sinne der Beratung und Besprechung des Auftrages, im Vorfeld zur Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber bestätigt mit der Annahme des Angebotes, dass dieser ausführlich beraten, und aufgeklärt wurde.

2.6 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder andere Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde, sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt, Rubinig Karl GmbH darzulegen. Diesfalls kann Rubinig Karl GmbH zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind

derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich, unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich, zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.7 Verträge werden erst wirksam, wenn die Annahme des Angebots/Bestellung schriftlich bestätigt wurde.

2.8 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

2.9 Weicht das Angebot von dem diesem zugrunde liegenden Plänen, Angaben, Basiswerten und sonstigen Projekt- und Vertragsgrundlagen ab, so ist dies Rubinig Karl GmbH vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Mitteilung übernimmt Rubinig Karl GmbH keinerlei Gewähr für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte und Leistungen.

2.10 Rubinig Karl GmbH ist berechtigt, jederzeit den Auftrag bzw. Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.

2.11 Rubinig Karl GmbH wird dem Auftraggeber eine Person benennen welche, neben der im Firmenbuch zeichnungsberechtigte Person, verbindliche Erklärungen dem Auftraggeber gegenüber abgibt.

Andere Personen (Monteure, Innendienstmitarbeiter, etc.) sind nicht befugt verbindliche Erklärungen abzugeben.

2.12 Tritt der Auftraggeber vorzeitig von einem mehrjährigen Vertrag zurück, so ist Rubinig Karl GmbH berechtigt den fixierten Mehrjahresrabatt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von 60% der Restauftragssumme. Gleiches gilt auch bei berechtigtem Rücktritt von Rubinig Karl GmbH.

2.13 Rubinig Karl GmbH ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Auftrag zurückzutreten ohne dass Rubinig Karl GmbH Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Wichtige Gründe liegen u.a. vor, wenn

- der Auftraggeber wesentliche ihm aus diesem Vertrag erwachsene Verpflichtungen verletzt
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechnete Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrags wirtschaftliche Nachteile für Rubinig Karl GmbH bringt.

2.14 Die Lieferung erfolgt, verpackt sowie versichert. Frei an den Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Lieferungen an Bestelladressen werden abgeladen und, bis Bordsteinkante, durchgeführt. Eine Mithilfe unserer Mitarbeiter beim Entladen ist grundsätzlich nicht vereinbart. Jede Abweichung von diesen Bestimmungen berechtigt uns, alle daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

3. Preise

3.1 Die Preise gelten nur bei Beauftragung des gesamten Kostenvoranschlags. Bei Teilbeauftragung behält sich Rubinig Karl GmbH Preissteigerungen vor.

3.2 Preise sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.

3.3 Für vom Auftraggeber angeordnete oder zur Auftragserfüllung notwendige Leistungen, welche im ursprünglichen Angebot/Auftrag nicht enthalten sind, werden als Mehrleistung, auch im Sinne der Regelung nach 2.4., verrechnet.

3.4 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und

Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

3.5 Die vertraglich festgelegte Leistung muss, sofern die Auftragsparteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, ohne Unterbrechungen vorgenommen werden können. Rubinig Karl GmbH behalten sich das Recht vor, bei unvorhergesehenen Behinderungen an der Leistungserbringung anfallende Mehrkosten laut Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen zu dürfen.

3.6 Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Rubinig Karl GmbH ist berechtigt, sowie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte, nach Vertragsabschluss anzupassen, wenn Änderungen von zumindest 2,0% hinsichtlich

- Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

- anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc.

seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern, gegenüber jenem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern Rubinig Karl GmbH sich nicht im Verzug befindet.

3.7 Bestellte doch im Angebot nicht enthaltene Leistungen oder Produkte, werden entsprechend dem Aufwand zu den Bedingungen von Rubinig Karl GmbH durchgeführt und verrechnet. Dies gilt auch für Mehrleistungen infolge von zum Angebotszeitpunkt nicht bekannten Behördenaufgaben.

3.8 Ist die vertragliche Leistung auf Wunsch des Auftraggebers dringend auszuführen, gehen entsprechende Mehrkosten wie z.B. Kosten für Expresslieferungen etc., zu Lasten des Auftraggebers.

3.9 Rubinig Karl GmbH ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.10 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterialien sowie Verpackungsmaterial durch den Auftraggeber beigestellte Materialien hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird Rubinig Karl GmbH gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich, im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.11 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem BKI2010 gem. ÖNORM B2111 in letztgültiger Fassung vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.12 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.13 Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine

Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnisses gemäß Punkt 3.11 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.14 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4. Beigestellte Ware

4.1 Sollte vom Auftraggeber Material oder Geräte beigestellt werden, so ist Rubinig Karl GmbH berechtigt einen Zuschlag von mindestens fünfzig Prozent des kalkulierten Verkaufspreises dem Auftraggeber zu verrechnen.

4.2 Beigestellte Materialien und Geräte sind nicht Gegenstände der Gewährleistungsbedingungen von Rubinig Karl GmbH.

4.3 Qualität, Betriebsbereitschaft und Eignung der durch den Auftraggeber bereitgestellten Materialien oder Geräte liegen ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers. Eine Haftung für Mängel oder aus der Verwendung resultierender Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, und geht ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

5. Zahlung

5.1 Zahlungen sind, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, netto und ohne jeden Abzug, sofort nach Rechnungserhalt zu leisten. Dies gilt auch für Teil- und Regierechnungen. Rechtzeitige Bezahlung bedeutet die Bestätigung des Überweisungsauftrages zum Tag der Zahlungsfrist oder Verfügbarkeit auf dem Konto der Rubinig Karl GmbH durch diese.

5.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ein Drittel des vertraglichen Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.3 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Auftragsparteien.

5.4 Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für Rubinig Karl GmbH nicht verbindlich.

5.5 Ist der Auftraggeber mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, kann Rubinig Karl GmbH

- die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben,

- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch Nehmen, und

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, entsprechend Punkt 5.9, verrechnen. Weiteres verfallen, sämtliche Skonto- sowie Rabattvereinbarungen ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs. Dieses Recht behält sich Rubinig Karl GmbH ebenfalls für parallele oder überschneidende, laufende Aufträge mit dem im Zahlungsverzug gekommenen Auftraggeber vor.

5.6 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist, ist Rubinig Karl GmbH berechtigt vom Auftrag zurückzutreten, wobei Schadensersatzansprüche von Rubinig Karl GmbH gegenüber dem Auftraggeber aufrechterhalten bleiben und geltend gemacht werden.

5.7 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Leistung, die nicht von Rubinig Karl GmbH zu vertreten sind, ist Rubinig Karl GmbH berechtigt,

Abschlagsrechnungen zu legen und die aus der Unterbrechung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

5.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder von Rubinig Karl GmbH nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

5.9 Gegenüber Unternehmen als Kunden ist Rubinig Karl GmbH gemäß §456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

5.10 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.11 Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist Rubinig Karl GmbH berechtigt, die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

5.12 Rubinig Karl GmbH ist dazu berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und Rubinig Karl GmbH unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5.13 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Rubinig Karl GmbH anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, soweit bei Zahlungsunfähigkeit des Rubinig Karl GmbH Unternehmens.

5.14 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.15 Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von €08,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5.16 Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Rubinig Karl GmbH. Rubinig Karl GmbH behält sich das Recht zur Entfernung vor, wenn der Auftraggeber in Verzug gerät. Weiteres ist Rubinig Karl GmbH berechtigt ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

6. Bonitätsprüfung

6.1 Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

7.1 Rubinig Karl GmbH ist frühestens zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der Auftraggeber alle baulichen (Zufahrts-, Zugangsmöglichkeiten,

etc.) technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Dies ist der Fall, wenn solche Voraussetzungen, die im Vertrag, oder vor Vertragsabschluss durch den Auftraggeber erteilt Informationen umschrieben wurden, oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste, eingetreten sind. Der Auftraggeber hat Rubinig Karl GmbH darüber schriftlich zu informieren.

7.2 Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über Lage verdeckter Leitungsführungen oder ähnliche Vorrichtungen, Fluchtwege, Störungsquellen, Gefahrenquellen, statische Angaben, sonstige Hindernisse baulicher Art sowie diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3 Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und resultiert infolge falscher oder keiner Kundenangabe eine Insuffizienz, ist Rubinig Karl GmbHs Leistung nicht mangelhaft.

7.4 Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter, sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf dieses weist Rubinig Karl GmbH im Rahmen des Vertragsabschlusses, wie in Punkt 2.5. ausgeführt, hin.

7.5 Die für die Leistungsausführung inkl. Probetrieb benötigte Energie sowie Wassermengen sind auf Kosten des Auftraggebers beizustellen.

7.6 Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilt Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich zurzeit der Leistungsausführung, Rubinig Karl GmbH einen geeigneten sowie versperbaren Lagerraum für Material und Werkzeug sowie Anfahrtsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.8 Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei Rubinig Karl GmbH angefragt werden.

7.9 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne Rubinig Karl GmbHs schriftliche Zustimmung abzutreten.

7.10 Der Auftraggeber haftet für auf der Baustelle eintretende Beschädigungen (Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse) am Werk bzw. von Rubinig Karl GmbH gelieferte Materialien sowie auch für Sachbeschädigung oder Abhandenkommen von gelieferten Material und Werkzeug durch den Auftraggeber oder Dritte.

8. Leistungserfüllung und Termine

8.1 Rubinig Karl GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen oder die Änderungen auf Kundenwunsch beauftragt werden.

8.2 Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.3 Ist aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Auftraggebers eine

Änderung bzw. Erweiterung der vereinbarten Leistungen notwendig, so verlängert sich der Leistungszeitraum um einen angemessenen Zeitraum.

8.4 Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und –Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.5 Die von Rubinig Karl GmbH erbrachte Leistung gilt spätestens dann als auftragsgemäß erbracht und mangelfrei übernommen, wenn die Leistung vom Auftraggeber oder Dritte in Nutzen genommen wurde. Die Leistungserfüllung ist auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung bestätigt oder wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Durchschlages des Formulars „Auftrag Systemwartung“ triftige Vorbehalte zur Leistung, schriftlich, geltend macht.

8.6 Die vertraglich festgelegten Leistungen werden während der betriebsüblichen Arbeitszeiten der Rubinig Karl GmbH durchgeführt.

8.7 Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Verkürzung des Zeitraums der Leistungsausführung, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hier können Überstunden sowie Mehrkosten durch Beschleunigung der Materialbeschaffung notwendig werden. Diese werden dementsprechend als notwendiger Mehraufwand verrechnet.

8.8 Werden Leistungsausführungen von Rubinig Karl GmbH sowie Lieferverzögerungen von Material durch Umstände verzögert, welche dem Auftraggeber zuzurechnen sind, so verlängert sich dementsprechend die Leistungsfrist.

8.9 Die vereinbarte Leistungsfrist wird ebenfalls angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie bei Rubinig Karl GmbH, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Naturereignisse, höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Epidemien, Brand, Streik sowie Teilstreik, behördliche Maßnahmen, fehlerhafte Zulieferung von Materialien, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken etc.

8.10 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

8.11 Rubinig Karl GmbH ist berechtigt für notwendige Zwischenlagerung von Materialien und Geräten, welche durch Verschulden des Auftraggebers erforderlich ist, sowie mögliche anfallende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Hierfür werden die aktuell geltenden Regiepreise und für Fremdleistungen ein Zuschlag von fünfzig Prozent herangezogen.

8.12 Unternehmerischen Auftraggebern gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

8.13 Bei Verzug in der Vertragserfüllung durch Rubinig Karl GmbH steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich, bei Auftraggebern die Unternehmer sind mittels eingeschriebenen Brief, unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

9.1 Während Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie Gebäudebauteilen als Folge

nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler sowie auch bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von Rubinig Karl GmbH nur zu verantworten, wenn Rubinig Karl GmbH diese schuldhaft verursacht haben.

10. Behelfsmäßige (provisorische) Instandsetzung

10.1 Bei behelfsmäßiger Instandsetzung besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

10.2 Vom Auftraggeber ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

11. Gefahrtragung

11.1 Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt §7b KSchG.

11.2 Auf den unternehmerischen Auftraggeber geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben bzw. diesen vor Ort montiert haben.

11.3 Der unternehmerische Auftraggeber wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Rubinig Karl GmbH verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

12.1 Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug von Vorleistungen, etc.), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf Rubinig Karl GmbH bei aufrechem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien sowie Arbeitsleistungen anderweitig verfügen, sofern Rubinig Karl GmbH im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

12.2 Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist Rubinig Karl GmbH ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei Rubinig Karl GmbH einzulagern, wofür Rubinig Karl GmbH eine Lagergebühr in Höhe von 10% vom Rechnungsbetrag zusteht.

12.3 Davon unberührt bleibt Rubinig Karl GmbH das Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, darf Rubinig Karl GmbH einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 9,2% des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes ist im Falle eines Unternehmers, unabhängig vom Verschulden.

12.5 Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die von Rubinig Karl GmbH gelieferte und montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Besitz von Rubinig Karl GmbH

13.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dies Rubinig Karl GmbH rechtzeitig, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers,

bekannt gegeben wird und Rubinig Karl GmbH der Veräußerung zustimmt. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Auftraggebers bereits jetzt als an Rubinig Karl GmbH abgetreten.

13.3 Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Bei Aufforderung hat er der Rubinig Karl GmbH alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zu Verfügung zu stellen.

13.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Rubinig Karl GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf Rubinig Karl GmbH dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

13.5 Der Kunde hat Rubinig Karl GmbH von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung Rubinig Karls GmbH Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

13.6 Rubinig Karl GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung dessen Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

13.7 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessenen Kosten trägt der Auftraggeber.

13.8 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.9 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf Rubinig Karl GmbH gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, ist Rubinig Karl GmbH berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von Rubinig Karl GmbH aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

14.2 Der Auftraggeber hält Rubinig Karl GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

14.3 Rubinig Karl GmbH ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvoranschüsse zu verlangen.

14.4 Für Liefergegenstände, welche Rubinig Karl GmbH nach diversen Kundenunterlagen herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14.5 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist Rubinig Karl GmbH berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

14.6 Ebenso kann Rubinig Karl GmbH den Ersatz von Rubinig Karls GmbHs aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

15. Immaterialgüterrecht und Geheimhaltung

15.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von Rubinig Karl GmbH bereitgestellt oder durch Rubinig Karl GmbHs Beitrag entstanden sind, bleiben Rubinig Karl GmbH geistiges Eigentum.

15.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf Rubinig Karl GmbHs ausdrücklichen Zustimmung.

15.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rubinig Karl GmbH hinsichtlich aller im Zusammenhang mit dem Liefer und/oder Leistung entstehenden immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten volle Genugtuung zu leisten und verpflichtet sich bei der Abwehr von durch Dritte geltend gemachte Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen.

15.4 Weiteres hat der Auftraggeber Rubinig Karl GmbH unverzüglich zu unterrichten, sollte er feststellen, dass ein Dritter mit der Lieferung und/oder Leistung in Verbindung stehende Immaterialgüterrechte von Rubinig Karl GmbH widerrechtlich nutzt.

15.5 Unterlagen aller Art von Rubinig Karl GmbH, welche zur Verfügung gestellt werden dürfen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht an Dritte weitergegeben werden.

15.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15.7 Der Auftraggeber wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen überbinden, die Zugang zu den bezeichneten Unterlagen haben werden.

15.8 Sollte das Auftragsverhältnis zwischen diesen Personen und dem unternehmerischen Kunden enden, ist der unternehmerische Kunde verpflichtet diese ausscheidenden Mitarbeiter auch für die Zeit nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zur Geheimhaltung zu verpflichten.

15.9 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für den Inhalt des Vertragsverhältnisses.

16. Gewährleistung

16.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

16.2 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat, die Übergabe ohne Angabe von Gründen verweigert hat oder die Schlussrechnung erhalten hat.

16.3 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesen Tag erfolgt.

16.4 Rubinig Karl GmbH ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben.

16.5 Zur Mängelbehebung sind Rubinig Karl GmbH seitens des Auftraggebers zumindest 2 Versuche mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

16.6 Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen keine Anerkenntnis dieses vom Auftraggeber behauptenden Mangels dar.

- 16.7 Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 16.8 Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerungen Rubinig Karl GmbH zugänglich zu machen und Rubinig Karl GmbH die Möglichkeit zur Begutachtung durch von Rubinig Karl GmbH bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 16.9 Mängel am Liefergegenstand, die der Auftraggeber bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchungen festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 16.10 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsund/ oder Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 16.11 Ein Wandlungsbegehren kann Rubinig Karl GmbH durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 16.12 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 16.13 Für Informationsmaterialien (Prospekte, Kataloge, Homepage etc.) angegebenen Informationen über unsere Produkte oder Leistungen wird keine Gewährleistung übernommen. Details sind im Vorfeld der Beauftragung durch den Auftraggeber zu hinterfragen.
- 16.14 Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, Rubinig Karl GmbHs entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 16.15 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet Rubinig Karl GmbH nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 16.16 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den Rubinig Karl GmbH im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 16.17 Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind, sofern wirtschaftlich vertretbar, vom unternehmerischen Kunden an Rubinig Karl GmbH zu retournieren.
- 16.18 Der Gewährleistungsanspruch erlischt unverzüglich, wenn der Auftraggeber oder von ihm Beauftragte oder nicht von Rubinig Karl GmbH ausdrücklich ermächtigte Dritte an den gelieferten Waren und Leistungen Reparaturen, Instandsetzungen oder Änderungen vornimmt.
- 16.19 Eine Prüf- und Warnpflicht der Rubinig Karl GmbH für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen (z.B. Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen), von ihm erteilte Weisungen und beigestellte Materialien sowie für beigestellte Vorleistungen anderer Auftragnehmer des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen und die Rubinig Karl GmbH von einer solchen Pflicht befreit. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für deren Tauglich- sowie Richtigkeit.
- 16.20 Bei der Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderungen aller und/oder

fremder Waren oder bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt Rubinig Karl GmbH keine Gewähr. Bei Änderungs- oder Erweiterungsarbeiten an bestehenden Anlagen wird eine Gewährleistung nur für den geänderten oder erweiterten Teil der Anlage übernommen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die gesamte Anlage, außer wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

16.21 Weiteres leistet Rubinig Karl GmbH keine Gewähr für vom Auftraggeber beigestelltes Material.

16.22 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16.23 Ein Wandlungsbegehren kann Rubinig Karl GmbH durch Verbesserung oder angemessener Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarer Mangel handelt.

16.24 Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an Rubinig Karl GmbH trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

16.25 Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch Rubinig Karl GmbH zu ermöglichen. Aufgründessen hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte zur Behebung von Mängel Rubinig Karl GmbH ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und Rubinig Karl GmbH die Möglichkeit zur Begutachtung durch von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

17. Haftung

17.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17.2 Rubinig Karl GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, zur Gänze ausgeschlossen. Ebenso wird, soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts zulässig ist, jede Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

17.3 Rubinig Karl GmbHs Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von Rubinig Karl GmbH autorisierte Dritte, oder natürlicher Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern Rubinig Karl GmbH nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

17.4 Sollten Vertragsstrafen zugunsten des Auftraggebers vereinbart sein, so sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

17.5 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Lieferungen und/oder Leistungen müssen innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der vertraglich festgelegten

Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche verfallen.

17.6 Wird ein Mitarbeiter aus dem Dienstleistungsbereich von Rubinig Karl GmbH während des aufrechten Bestehens bzw. innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Dienstleistungsvertrages direkt oder indirekt als Dienstnehmer beim Auftraggeber beschäftigt, so verpflichtet sich Letzterer, eine Konventionalstrafe in der Höhe des letzten Bruttojahresbezuges des betreffenden Mitarbeiters an Rubinig Karl GmbH zu zahlen, sofern es sich beim abwerbenden Auftraggeber um einen Mitbewerber handelt.

17.7 Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch Rubinig Karl GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.8 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

17.9 Schadensersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

17.10 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter von Rubinig Karl GmbH, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diesem dem Kunden, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden, zufügen.

17.11 Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die Rubinig Karl GmbH haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadensversicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, . Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich Rubinig Karl GmbHs Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen. (z.B. höhere Versicherungsprämie)

17.12 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von Rubinig Karl GmbH, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und Rubinig Karl GmbH hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

18. Salvatorische Klausel

18.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18.2 Rubinig Karl GmbH verpflichtet sich ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam, ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

19. Allgemeines

19.1 Es gilt österreichisches Recht.

19.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens Rubinig Karl GmbH.

19.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen

Verträgen zwischen uns und unternehmerischen Auftraggebern ergebende Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

19.5 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.